

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
133	Kreis Coesfeld Tagesordnung für die 10. Sitzung des Kreistages am 21.10.2015	149
134	Kreis Coesfeld Durchführung des Anzeigeverfahrens und Inkrafttreten des Landschaftsplanes Baumberge-Nord	150
135	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Änderung einer Biogasanlage in Lüdinghausen	151
136	Kreis Coesfeld Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Ion Niculae	151
137	Stadt Dülmen Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 22.10.2015	151
138	Stadt Dülmen Bekanntmachung der Stadt Dülmen über die Aufforderung der Bezirksregierung Münster – Flurbereinigungsbehörde - zur Anmeldung unbekannter Rechte im Flurbereinigungsverfahren Berkelaue II	152
139	Sparkasse Westmünsterland Aufgebot einer Sparurkunde	152

133/15 – Kreis Coesfeld

Tagesordnung für die 10. Sitzung des Kreistags am 21.10.2015

Die 10. Sitzung des Kreistages findet am Mittwoch, dem 21.10.2015, um 16.30 Uhr, im großen Sitzungssaal des Kreishauses I, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Beantwortung der Fragen von Einwohnern
- 2 Vereidigung des Landrats durch die stellvertretende Landrätin
- 3 Feststellung der Gültigkeit der Landratswahl am 13.09.2015

- 4 Vertretung des Kreises Coesfeld in Organen, Beiräten und Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten

- 5 Mitteilungen des Landrats
- 6 Anfragen der Kreistagsabgeordneten

Nichtöffentlicher Teil

- 1 Mitteilungen des Landrats
- 2 Anfragen der Kreistagsabgeordneten
- 3 Presseveröffentlichungen

Coesfeld, 30.09.2015

gez. Püning
Landrat

134/15 – Kreis Coesfeld

Durchführung des Anzeigeverfahrens und Inkrafttreten zum Landschaftsplan Baumberge-Nord

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat am 17.06.2015 den Landschaftsplan Baumberge-Nord als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans Baumberge-Nord erstreckt sich gem. § 16 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) auf den baulichen Außenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts.

Das ca. 11.222 Hektar große Plangebiet umfasst im Wesentlichen das Gebiet der Stadt Billerbeck und der Gemeinde Havixbeck. Flächen der Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel sind nur geringfügig im Honigbachtal betroffen. Die genauen Abgrenzungen sind der anliegenden Karte zu entnehmen.

Gem. § 28a LG wird folgendes bekanntgemacht:

Der Landschaftsplan Baumberge-Nord ist der Bezirksregierung Münster als höherer Landschaftsbehörde mit Schreiben vom 01.07.2015 angezeigt worden (§ 28 Abs. 1 LG). Die Bezirksregierung Münster hat durch Schreiben vom 02.10.2015 und damit vor Ablauf von drei Monaten nach Eingang der Anzeige erklärt, dass sie eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend macht (§ 28 Abs. 2 LG).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Landschaftsplan Baumberge-Nord in Kraft.

Der Landschaftsplan Baumberge-Nord kann wie folgt eingesehen werden:

beim Landrat des Kreises Coesfeld
70 - Umwelt
Gebäude I, Zimmer 220
Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld

während der Dienststunden
montags bis freitags 08:30 - 12:00 Uhr
montags bis donnerstags 14:00 - 16:00 Uhr.

Daneben besteht die Möglichkeit, den Landschaftsplan Baumberge-Nord im Internet unter www.kreis-coesfeld.de im Bürgerservice einzusehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 30 Abs. 1 LG eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des LG für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur beachtlich ist, wenn

1. die Vorschriften über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung nach § 27a, § 27c oder § 29 Abs. 2 Satz 2 LG verletzt worden sind; unbeachtlich ist dagegen, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne berührte Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt oder bei Anwendung des § 27c Abs. 2 Satz 2 oder des § 29 Abs. 2 Satz 1 LG die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
2. ein Beschluss des Trägers der Landschaftsplanung nicht gefasst, ein Anzeigeverfahren nicht durchgeführt oder die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht ortsüblich bekannt gemacht worden ist.

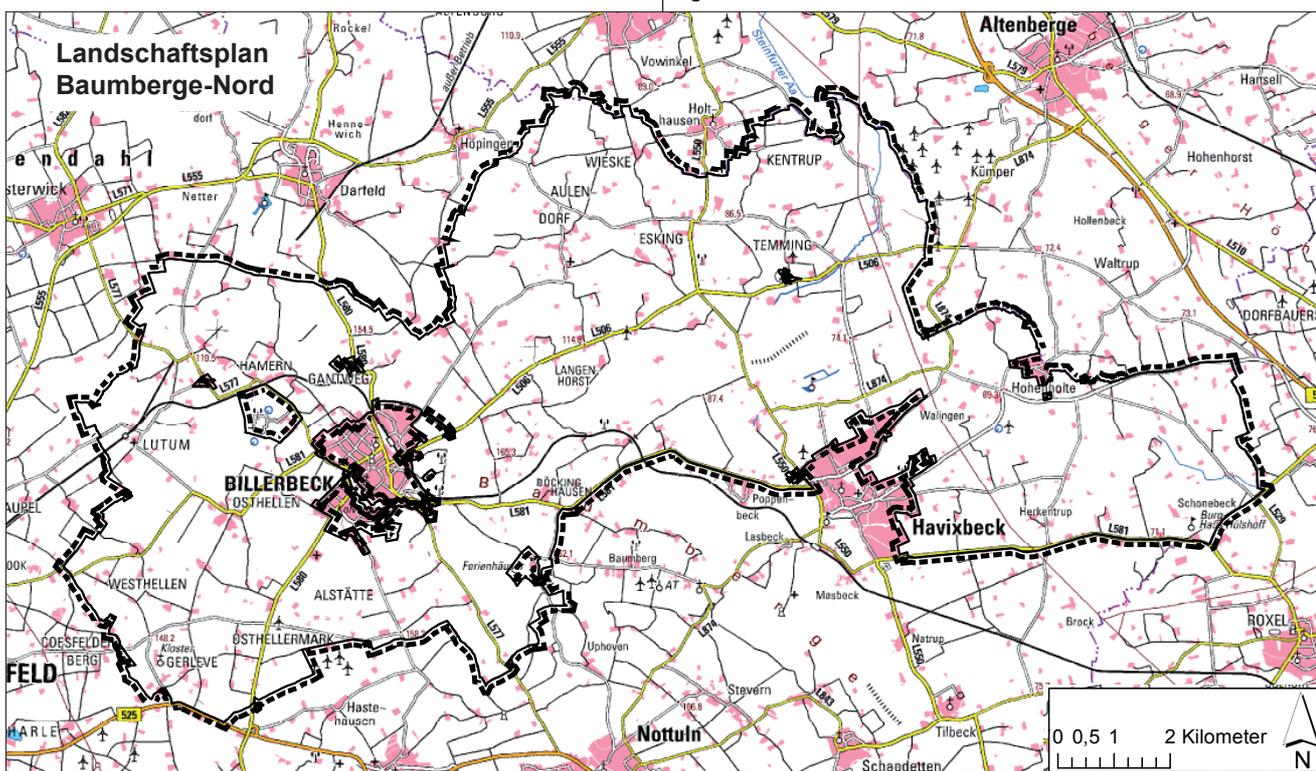
Mängel im Abwägungsvorgang sind gem. § 30 Abs. 2 LG für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Für das Abwägungsergebnis ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Landschaftsplan maßgebend.

Gem. § 30 Abs. 3 LG sind für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplans unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LG bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gem. § 30 Abs. 2 LG,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Coesfeld, 06.10.2015
Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.2 - Natur- und Bodenschutz
In Vertretung
gez. Gilbeau



135/15 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu Änderung einer Biogasanlage in Lüdinghausen**

Die Firma Könemann Biogas GbR, Emkum 8, 59348 Lüdinghausen, hat mit Datum 28.01.2015 einen Antrag zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage auf dem Grundstück Emkum 8 in 59348 Lüdinghausen, Gemarkung: Seppenrade, Flur: 23, Flurstück: 5, vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind Errichtung und Betrieb eines weiteren BHKWs, Aktivkohlefilters, Abgaskamins, einer neuen Trafostation, zusätzliche Lüftungsöffnungen am Generatorhaus und eine Standortänderung der Gasfackel.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben ist gemäß § 3a–c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine überschlägige standortbezogene Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Coesfeld, 08.10.2015

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1 – 2015/0131
Im Auftrag
gez. Dr. Foppe

136/15 – Kreis Coesfeld**Benachrichtigung des Kreises Coesfeld über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gem. § 10 LZG NRW an Ion Niculae**

Ein Dokument des Kreises Coesfeld vom 22.04.2015, Aktenzeichen 36-514464-si, ist zuzustellen an Herrn Ion Niculae, zuletzt wohnhaft in Rethener Straße 4, 30982 Pattensen. Das Dokument konnte bisher nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Mit Anordnung vom 22.04.2015 wurde die öffentliche Zustellung durch eine Bekanntmachung angeordnet. Das Dokument kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

48249 Dülmen
Kreuzweg 27
Abteilung 36-Straßenverkehr
Frau Sicking

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des

Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S.94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Dülmen, den 08.10.2015
Kreis Coesfeld
Der Landrat
Abteilung 36-Straßenverkehr
Im Auftrag
gez. Sicking

137/15 – Stadt Dülmen**Tagesordnung für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen am 22.10.2015**

Am Donnerstag, 22.10.2015, 17:15 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses eine Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mit folgender Tagesordnung statt:

TagesordnungI. Öffentliche Sitzung*TOP Bezeichnung*

1. Prüfung der Gültigkeit der Wahl der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters der Stadt Dülmen am 13.09.2015
2. Vereidigung und Einführung der Bürgermeisterin durch die 1. stellvertretende Bürgermeisterin
3. Einwohnerfragestunde
4. Bestellung von vier Vertretern/Vertreterinnen in das Kuratorium der Heilig-Geist-Stiftung
5. Benennung von Vertreter/innen sowie deren Stellvertreter/innen für die EUREGIO-Verbandsversammlung sowie Vorschlag eines Vertreters/einer Vertreterin für den EUREGIO-Rat
6. Neuwahl von Ausschussmitgliedern für den Wasser- und Bodenverband „Unterer Kleuterbach“
7. Errichtung einer Flüchtlingsunterkunft am Leuster Weg in Dülmen
8. Übernahme einer Bürgerschaft für die Stadtbetriebe Dülmen GmbH
9. Mitteilungen der Bürgermeisterin
10. Anfragen von Stadtverordneten

II. Nicht öffentliche Sitzung*TOP Bezeichnung*

11. Mitteilungen der Bürgermeisterin
12. Anfragen von Stadtverordneten

Hinweis:

Ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches können interessierte Einwohner der Stadt Dülmen die Beschlussvorlagen des öffentlichen Teils für diese Sitzung vom 20.10. bis 22.10.2015 im Rathaus, Markt 1 – 3, Infothek des Bürgerbüros (geöffnet montags bis donnerstags von 08:00 bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 bis 13:00 Uhr) kostenfrei erhalten.

ten. Im Internet stehen die Sitzungsunterlagen des öffentlichen Teils auch auf der Homepage der Stadt Dülmen (www.duelmen.de/1538.html) unter der Rubrik Rathaus | Politik | Ratsinformationssystem zur Verfügung.

Dülmen, 02.10.2015
STADT DÜLMEN
gez. Stremlau
Bürgermeisterin

138/15 – Stadt Dülmen

Bekanntmachung der Stadt Dülmen über die Aufforderung der Bezirksregierung Münster – Flurbereinigungsbehörde zur Anmeldung unbekannter Rechte im Flurbereinigungsverfahren Berkelaue II

Bezirksregierung Münster 48653 Coesfeld, 30.09.2015
Flurbereinigungsbehörde Leisweg 12
Flurbereinigung Berkelaue II Tel. 02541/911-144
Az.: 33.5 – 23 06 3 -

**Öffentliche Bekanntmachung
Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte**

Die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - hat durch Beschluss vom 08.09.2006 sowie durch weitere Einzelbeschlüsse das Flurbereinigungsverfahren Berkelaue II nach Maßgabe des § 86 Flurbereinigungs-gesetz - (FlurbG) vom 16.03.1976 in der derzeit gültigen Fassung - angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet unter anderem für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Coesfeld	Dülmen	Buldern	21	82, 216, 301

Eine öffentliche Bekanntmachung der Zuziehung der vorgenannten Flurstücke zum Flurbereinigungsverfahren Berkelaue II ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für diese Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Die Beteiligten werden gemäß § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte an dem oben genannten Grundstück, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören zum Beispiel nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist. Von der Bekanntgabe dieser Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte an gelten für das vorgenannte Flurstück folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur

Unanfechtbarkeit des Nachtrags zum Flurbereinigungsplan, in dem das Flurstück endgültig einem Zuteilungsempfänger zugeteilt wird, wirksam sind:

1. In der Nutzungsart des Grundstückes dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
3. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
5. Sind entgegen der Anordnung zu 2. und 3. Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG). Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 4. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).
6. Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 2., 3. und 4. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 - BGBl. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Im Auftrag:
gez. Dagmar Bix

139/15 – Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot einer Sparurkunde

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336958491 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde. Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 04.01.2016 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 01.10.2015
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand